

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Simmern vom 11.02.2026

Der Ortsgemeinderat von Simmern hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen der Ortsgemeinde Simmern werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	
1.1.1.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach Bestattung	1.420 EUR
1.1.1.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach Bestattung	870 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
1.1.2.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach Bestattung	1.550 EUR
1.1.2.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach Bestattung	1.000 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erstbelegung/Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	
1.2.1.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach Bestattung	1.550 EUR
1.2.1.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach Bestattung	1.000 EUR

1.2.2	Zweitbelegung mit Handschachtung	
1.2.2.1	einschl. Kosten Erdmitnahme nach Bestattung	1.600 EUR
1.2.2.2	ohne Kosten Erdmitnahme nach Bestattung	1.050 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	in Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten sowie vorhandenen Erdgrabstätten	320 EUR
2.2	in Urnenstelen	77 EUR
3.	Erdbeisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	490 EUR
4.	Bei Bestattungen an einem bestattungsfreien Tag wird ein Zuschlag von 50 % zu den jeweiligen Gebührensätzen nach Abschnitt I erhoben.	
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	350 EUR
2.2	Ausbettung von Urnen aus Urnenstelen	77 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
4.	Pflegegebühr Freifläche bei Einebnung einzelner Grabstätten vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit auf Antrag des Unterhaltungsverpflichteten bzw. des Nutzungsberechtigten	
4.1	bei Reihengrabstätten pro Jahr bis zur Beendigung der Ruhe- bzw. Nutzungszeit	50 EUR
4.2	bei Doppelwahlgrabstätten pro Jahr bis zur Beendigung der Nutzungszeit	100 EUR
III.	Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten (einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit)	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren	1.104 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren	2.126 EUR
1.3	Urnenreihengrabstätte in einem Urnengrabfeld für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren	850 EUR
1.4	Urnenreihengrabstätte in der Urnenstele für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren (inkl. Verschlussplatte)	1.129 EUR
1.5	als Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren	1.491 EUR

2.	Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten	
2.1	Urnenwahlgrabstätte in einem Urnengrabfeld für die Dauer der Nutzungszeit von 35 Jahren	1.736 EUR
2.2	Urnenwahlgrabstätte in der Urnenstele für die Dauer der Nutzungszeit von 35 Jahren (inkl. Verschlussplatte)	2.403 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)	
3.1	jede weitere Wahlgrabstelle	30 EUR
3.2	Urnenwahlgrabstätte im Urnengrabfeld	21 EUR
3.3	Urnenwahlgrabstätte in der Urnenstele	72 EUR
	Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
IV.	Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen	
1.	Benutzung der Trauerhalle je Bestattung	70 EUR
2.	Benutzung der Leichenkühlzelle	
2.1	bis zu drei Tagen	88 EUR
2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	28 EUR
3.	Benutzung der Trauerhalle je Bestattung und der Leichenkühlzelle bis zu drei Tagen	368 EUR

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.12.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.08.2017, außer Kraft.

56337 Simmern, _____

Ortsgemeinde Simmern

(Siegel)

Ortsbürgermeister